



DIE
OSTALBKINDER
SIND'S UNS
WERT!

PRÄVENTION – JUGENDSCHUTZ

INFORMATIONEN, HILFEN UND TIPPS
FÜR VERANSTALTERINNEN UND VERANSTALER
VON KONZERTEN, DISCOS, FESTEN

IMPRESSUM

Der Rundbrief ist eine kostenlose Information des Vorstandes und der Geschäftsstelle für jedes Mitglied und alle Freunde des Kreisjugendring Ostalb e. V. sowie auch Gemeindeverwaltungen und Organisationen. Alle Veröffentlichungen dürfen selbstverständlich für eigene Zwecke weiterverwendet werden. Für eine Veröffentlichung in der Tagespresse o.ä. ist jedoch die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Dieser Rundbrief ist Teil der Aktion "Die Ostalbkinder sind's uns wert – Jugendschutz geht alle an!"

Weitere Infos unter www.kjr-ostalb.de

Verfasserinnen und Verfasser der aktuellen Ausgabe

Tobias Braun, Daniela Christ, Sarah Nubert, Nina Hartmann

ViSdP

Sarah Nubert, Nina Hartmann, Geschäftsführung Kreisjugendring Ostalb e.V.
Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen
Telefon 07361 503-1465

INHALT

VORWORT	5
1. DIE GEMEINSCHAFTSAKTION „DIE OSTALBKINDER SIND´S UNS WERT“	6
1.1 UM WAS ES GEHT	6
1.2 PARTNERINNEN UND PARTNER	6
Städte und Gemeinden.....	7
Vereine und Verbände.....	7
2. GESETZLICHE SITUATION	8
§ 5 JuSchG – Tanzveranstaltungen	8
§ 9 JuSchG – Alkoholische Getränke	8
§ 10 JuSchG – Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren.....	9
2.1 KINDER- UND JUGENDSCHUTZ IM KONTEXT DER CANNABIS-TEILLEGALISIERUNG	10
3. JUGENDSCHUTZ UND VERANSTALTUNGEN	12
3.1 AUFENTHALT	12
3.2 MITARBEIT JUGENDLICHER BEI VERANSTALTUNGEN	13
3.3 AUFTRITTE/VORFÜHRUNGEN VON MINDERJÄHRIGEN	14
3.4 UMGANG MIT ERZIEHUNGSBEAUFTRAGTEN (sogenannte Elternzettel)	15
3.5 ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN MIT ALKOHOLAUSSCHANK	16
Open Air.....	16
3.6 VORGLÜHEN – BETRUNKEN ZUR VERANSTALTUNG	18
3.7 DER HEIMWEG	19
Beförderungsmöglichkeiten	20
3.8 DIE „IDEALE“ VERANSTALTUNG.....	22
CHECKLISTE JUGENDSCHUTZ FÜR VERANSTALTENDE	23
ANSPRECHPERSONEN, BERATUNG, MATERIALIEN	24
GLOSSAR	28

VORWORT

Ein „geheimer Bestseller“ geht in die nächste Runde. Unter dem Motto „Die Ostalbkindersind´s uns wert“ veröffentlichen das Polizeipräsidium Aalen, der Kreisjugendring Ostalb e.V. und der Suchtbeauftragte des Ostalbkreises nunmehr die siebte völlig überarbeitete Neuauflage ihrer Tipps für Veranstalterinnen und Veranstalter. Zusammen mit den Vorgängerbroschüren wurden in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten bereits mehr als 10.000 Exemplare der bewährten Informationsbroschüre kostenlos ausgegeben.

Die Broschüre hat mitgeholfen, den Stellenwert des aktiven Jugendschutzes im Ostalbkreis wesentlich zu erhöhen.

Die Neuauflage greift zahlreiche Veränderungen des Jugendschutzgesetzes auf und hilft, Feste, Feiern und Veranstaltungen weiterhin problemlos durchzuführen. Sie will dabei vor allem Mut machen auch künftig Veranstaltungen für Minderjährige durchzuführen oder zu öffnen, ohne dabei mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten. Das völlig überarbeitete Layout und die vorgenommenen redaktionellen Änderungen sollen helfen, sich schnell und gut zu informieren und dabei das Lesen noch angenehmer zu machen.

Wir freuen uns auch weiter über jede aktive Partnerin und jeden aktiven Partner unserer gemeinsamen Kampagne, denn „Jugendschutz geht alle an“.



Reiner Möller
Polizeipräsident



Dr. Joachim Bläse
Landrat



Lara von Alkier
KJR-Vorsitzende

1. DIE GEMEINSCHAFTSAKTION „DIE OSTALBKINDER SIND'S UNS WERT“

1.1 UM WAS ES GEHT

Staatlicher Jugendschutz ist wichtig, reicht aber alleine nicht aus. Alle Kräfte, die unsere Gesellschaft tragen, stehen in der Verantwortung, die Kinder und Jugendlichen vor schädlichen Einflüssen zu schützen.

Denn wie ein afrikanisches Sprichwort sagt: „Um ein Kind zu erziehen, braucht man ein ganzes Dorf“.

Im Fokus der Aktion „Jugendschutz geht alle an! Die Ostalbkinder sind's uns wert“ stehen von Anfang an insbesondere Präventions- und Kontrollmaßnahmen welche auf

- **den Verzehr und die Abgabe von alkoholischen Getränken (§ 9 JuSchG)**
- **die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (§ 5 JuSchG)**

abzielen.

1.2 PARTNERINNEN / PARTNER

Jugendschutz kann nicht an eine „zuständige Stelle“ delegiert werden. Dies wollen wir vor allem mit dem zweiten Titel „Jugendschutz geht alle an“ deutlich machen.

Leitgedanke hierfür war die Erfahrung, dass zu oft Handeln durch Verweis auf Nicht-Zuständigkeit unterblieb: Veranstalterinnen und Veranstalter verweisen auf fehlende Jugendschutzkontrollen durch die Polizei, die Polizei verweist auf zu große Toleranz bei Eltern, Eltern verweisen auf fehlende Hinweise zu Altersbeschränkungen durch die Gemeinden, Gemeinden wieder auf mangelnde Koordination durch den Kreis.

Polizei, Kreisjugendring und Landratsamt wollen mit ihrem gemeinsamen Eintreten für einen wirksamen Jugendschutz bei Veranstaltungen zeigen, dass es anders geht. Klar ist aber auch, dass eine Beteiligung weiterer Partnerinnen und Partner an diesem Langzeitprojekt für einen nachhaltigen Erfolg wichtig ist.

Städte und Gemeinden

Mit ihren Gestattungen „gießen“ die Städte und Gemeinden abstrakte gesetzliche Formulierungen in konkrete Handlungsanweisungen vor Ort. Damit sind sie die wichtigen Partnerinnen und Partner wenn es darum geht, vernünftige und umsetzbare Jugendschutzmaßnahmen zu treffen. Um eine große Akzeptanz zu erreichen ist es wichtig, die 42 Städte und Gemeinden im Landkreis zu einer einheitlichen Vorgehensweise zu motivieren. Dies ist mit einer Kooperationsvereinbarung gelungen, welche die Kommunen im Jahr 2011 als Entwicklungsleitlinie beschlossen haben.

Damit wird angestrebt, im gesamten Landkreis gleiche Standards für die Durchführungen von Veranstaltungen im Hinblick auf den Ausschank von Spirituosen, die Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen oder auch die (gestaffelten) Endzeiten von Veranstaltungen zu erreichen. Klar ist, dass für besondere Anlässe auch besondere zusätzliche Regelungen getroffen werden können.

Vereine und Verbände

Vereine und Verbände sind weitere wichtige Partner, wenn es darum geht, Akzeptanz für Jugendschutz zu erreichen. Uns ist es wichtig, Jugendschutz nicht von oben herab anzuordnen, sondern gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren umzusetzen.

So wurden bereits in den vergangenen Jahren mehrere Kooperationen mit Verbänden des Ostalbkreises geschlossen. Allen Beteiligten ist es ein großes Anliegen, mit weiteren Vereinen und Verbänden eine Zusammenarbeit einzugehen.



2. GESETZLICHE SITUATION

Das Jugendschutzgesetz wendet sich grundsätzlich an Erwachsene. Es können nur volljährige Personen belangt werden, welche z.B. Alkohol an die Minderjährigen abgegeben haben.

§ 5 JuSchG – Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

§ 9 JuSchG – Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,

2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder

2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

...

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

(4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

§ 10 JuSchG – Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.

(3) Tabakwaren und andere nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Hezelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

2.1 KINDER- UND JUGENDSCHUTZ IM KONTEXT DER CANNABIS-TEILLEGALISIERUNG

Durch die Cannabis-Teillegalisierung ist es unter gewissen Bedingungen seit 01.04.24 erwachsenen Personen erlaubt Cannabis zu konsumieren und zu besitzen. Für alle unter 18 Jahren gilt weiterhin ein Verbot.

Wir haben hinsichtlich des Kinder- und Jugendschutzes im Kontext der Cannabis-Teillegalisierung für Sie die wichtigsten Punkte zusammengefasst.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist es weiterhin verboten (siehe Cannabisgesetz (CanG), § 2 – Umgang mit Cannabis):

- Cannabis zu besitzen,
- Cannabis anzubauen,
- Cannabis herzustellen,
- mit Cannabis Handel zu treiben,
- Cannabis einzuführen oder auszuführen,
- Cannabis durchzuführen,
- Cannabis abzugeben bzw. weiterzugeben,
- Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen,
- Cannabis zu verabreichen,
- Cannabis sonst in den Verkehr zu bringen,
- sich Cannabis zu verschaffen oder
- Cannabis zu erwerben oder entgegenzunehmen.

Des Weiteren ist zum Gesundheitsschutz sowie Kinder- und Jugendschutz (siehe Cannabisgesetz (CanG), § 5 – Konsumverbot und § 6 – Allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot) folgendes geregelt:

- Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.
- Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten:
 - in Schulen und in deren Sichtweite*,
 - auf Kinderspielflächen und in deren Sichtweite*,
 - in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite*,
 - in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite*,
 - in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und
 - innerhalb des befriedeten Besitzums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite*.
- Werbung und jede Form des Sponsorings für Cannabis und für Anbauvereinigungen sind verboten.

*Sichtweite: Bis 100m vom Eingangsreich der Einrichtung

Darüber hinaus empfehlen wir, Cannabis auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich zu verbieten. Auch, wenn nur noch volljährige Personen anwesend sind. Hierfür gibt es auch eine entsprechende Jugendschutztafel.



3. JUGENDSCHUTZ BEI VERANSTALTUNGEN

In diesem Abschnitt wollen wir die wesentlichen Aspekte aufzeigen, die Sie als Veranstaltende zum Thema Jugendschutz zu beachten haben. Diese beruhen zu einem ganz wesentlichen Teil auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, teilweise aber auch auf den Erfahrungen der letzten Jahre und Jahrzehnte. Bei der Themenauswahl haben wir uns an den Fragen orientiert, die uns bei den vielen Besprechungsterminen mit Veranstaltende am meisten gestellt wurden. Hier wollen wir auch unsere Vorstellungen von einer im Sinne des Jugendschutzes „idealen“ Veranstaltung aufzeigen (3.8 Seite 18).



3.1 AUFENTHALT

Auch hier trifft das JuSchG detaillierte Regelungen, wann sich Kinder oder Jugendliche wo und wie lange aufhalten dürfen.

Dazu Eines vorweg: Für den Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen gibt es keine Regelung. Die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren auf öffentlichen Plätzen, wie z.B. bei Straßenfesten, Volksfesten oder Familienfeiern, liegt im Normalfall in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Dafür aber ist deren Anwesenheit bei „öffentlichen Tanzveranstaltungen“ ohne Begleitung einer erziehungsberechtigten Person eindeutig geregelt: unter 16 Jahren ist der Aufenthalt grundsätzlich nicht gestattet, Jugendliche ab 16 Jahren dürfen längstens bis 24:00 Uhr bei der Veranstaltung bleiben.

Wenn die „Tanzveranstaltung“ von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird, der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient, dürfen Kinder bis 22:00 Uhr und Jugendliche bis 24:00 Uhr anwesend sein. Dies kann z.B. bei Veranstaltungen im Rahmen der traditionellen Fastnacht oder bei Volkstänzen der Fall sein. Aufgehoben werden diese den Aufenthalt beschränkenden Vorschriften dann, wenn Kinder oder Jugendliche durch die Erziehungsberechtigten oder auch durch die Erziehungsbeauftragten begleitet werden.

3.2 MITARBEIT JUGENDLICHER BEI VERANSTALTUNGEN

Zunächst ist festzuhalten, dass Mitarbeit auch Anwesenheit bedeutet. Die „Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen“ ist in § 5 des JuSchG geregelt und gilt für die Mitarbeit entsprechend.

Sollen Jugendliche überhaupt beim Ausschank von Alkohol eingesetzt werden, gilt Folgendes:

Nach einem Erlass des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom Februar 2011 dürfen Minderjährige beim Ausschank/Verkauf von Alkohol überhaupt nur eingesetzt werden, wenn eine erwachsene Person dies lückenlos überwacht. Diese erwachsene Person hat die Aufsichtspflicht und haftet auch bei unzulässiger Abgabe oder Eigenkonsum durch die Jugendlichen. Diese lückenlose Überwachung dürfte in der Praxis wohl kaum machbar sein.

Gänzlich ausgeschlossen ist der Ausschank/Verkauf solchen Alkohols durch Jugendliche, den sie auf Grund der Altersbeschränkungen des JuSchG selbst nicht konsumieren dürfen.

Daneben sind auch noch pädagogische Aspekte zu bedenken: Diese Jugendlichen sind gefordert, die Bestimmungen des JuSchG gegenüber Gleichaltrigen/Freunden durchsetzen zu müssen, was leicht zu Konflikten führen kann. Angesichts der erschreckenden Zahlen von Alkoholmissbrauch müssen sich die Veranstaltende bewusst sein, welches verharmlosende Signal sie den Jugendlichen geben, wenn sie ihnen den Ausschank von Alkohol übertragen.

UNSERE EMPFEHLUNG

Gemeinsam mit dem Sozialministerium empfehlen wir deshalb aus rechtlichen und pädagogischen Gründen, – ohne Ausnahme – auf den Einsatz von Jugendlichen beim Alkoholausschank zu verzichten.



Petra.Bork@pixelio.de

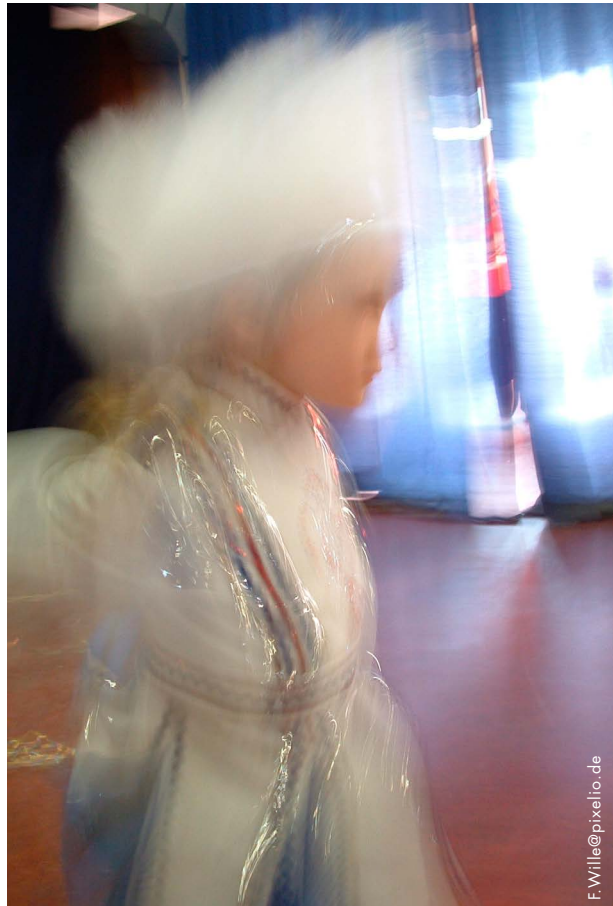
3.3 AUFTRITTE/VORFÜHRUNGEN VON MINDERJÄHRIGEN BEI VERANSTALTUNGEN

Insbesondere bei Fastnachtsbällen und ähnlichen Veranstaltungen taucht immer wieder die Frage nach Regelungen für Auftritte von Minderjährigen, insbesondere Kindern auf (Garde-Tanz u.ä.).

Grundsätzlich gelten auch hier die Anwesenheitsregelungen des § 5 JuSchG. Veranstaltungen im Rahmen der Fastnacht, auf denen das Tanzen ausdrücklich erwünscht ist wie z.B. Fastnachtsbälle und sog. Elferatssitzungen, fallen unter den Begriff einer Tanzveranstaltung.

Allerdings können solche Veranstaltungen unter Anlegung eines engen Maßstabes als Brauchtumspflege bezeichnet werden, womit sie neben Veranstaltungen mit künstlerischer Betätigung unter die Ausnahmeregelungen des § 5 Abs. 2 JuSchG fallen. In diesem Fall ist Kindern die Anwesenheit bis 22:00 Uhr (**unsere Empfehlung: 21:00 Uhr**) und Jugendlichen generell bis 24:00 Uhr gestattet.

Aus pädagogischer und erzieherischer Sicht ist aber dringend zu empfehlen, dass die Sorgeberechtigten dieser Kinder (nicht Erziehungsbeauftragten!) ständig anwesend sind. Alles Weitere regeln hier die Vorgaben zur Aufsichtspflicht, genau wie bei allen anderen Aktivitäten in der Jugendarbeit.



ACHTUNG

Tanzveranstaltungen, die nur kommerziellen Zwecken und der Unterhaltung dienen (z.B. sog. Faschingsdiscos) haben mit „Brauchtumspflege“ nichts zu tun, auch wenn der eine oder andere Bühnenauftritt erfolgt!

Nach § 5 Abs. 3 des JuSchG kann die zuständige Gestattungsbehörde mit Zustimmung des Jugendamtes Ausnahmen bei den Anwesenheitszeiten genehmigen. Eine vorherige, rechtzeitige Absprache und Beratung bei der Gestattungsbehörde wird deshalb empfohlen.

3.4 UMGANG MIT ERZIEHUNGSBEAUFTRAGUNGEN (sogenannte „Elternzettel“)

Seit der Novellierung des JuSchG im Jahr 2004 ist es möglich, dass Jugendliche in Begleitung einer oder eines „Erziehungsbeauftragten“ die zeitlichen Beschränkungen bei der Anwesenheit auf Veranstaltungen umgehen können. Diese Beauftragung muss folgende formale Voraussetzungen erfüllen:

- Die Erziehungsbeauftragung muss von den Eltern der jugendlichen Person veranlasst werden (in der Regel mit Hilfe einer schriftlichen Beauftragungserklärung).
- Die Beauftragung gilt nur für eine bestimmte Veranstaltung, d.h. Zeit und Ort müssen festgelegt sein.
- Die beauftragte Person muss lediglich volljährig und geeignet sein. Ein Verwandtschaftsverhältnis ist nicht erforderlich.

Jedoch handelt es sich hier nur um eine rechtliche **Möglichkeit**. Die Veranstaltenden sind nicht verpflichtet, diese Beauftragungen anzuerkennen. Im Rahmen der Ausübung des Hausrechts entscheiden die Veranstaltenden natürlich selbst, wen sie einlassen und wen nicht.

Sollten Veranstaltende diese Erziehungsbeauftragungen anerkennen, entstehen folgende Problemstellungen:

- Die Echtheit der Erziehungsbeauftragung samt Unterschriften muss überprüfbar sein (Urkundenfälschung, „Blanko“-Formulare).

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Personensorgeberechtigte / Eltern:

Frau/ Herr _____
(Vorname, Name)

wohnhaft: _____
(Adresse)

telefonisch erreichbar unter: _____
.....

meine Tochter/ meinen Sohn

_____ (Vorname, Name)

Alter: _____ Jahre

Wird beim Kinobesuch/ Gaststättenbesuch/ Disko-Besuch am _____ 200____
von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes begleitet.

Die Erlaubnis für meine Tochter/meinen Sohn gilt bis um _____ Uhr.
.....

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Frau/Herr _____
(Vorname, Name)

wohnhaft: _____
(Adresse)

telefonisch erreichbar unter: _____
.....

Unterschriften, Datum:

Personensorgeberechtigte/Eltern

Erziehungsbeauftragter

- Die beauftragte Person muss geeignet sein und den Jugendlichen lenken und leiten können (wer überprüft?)
- Die beauftragte Person muss den Auftrag auch tatsächlich wahrnehmen. Dies haben die Veranstaltenden zu überwachen. Wird der Auftrag nicht wahrgenommen, ist die jugendliche Person wie alle anderen ohne Beauftragung zu behandeln!
- Die Veranstaltende hat dafür zu sorgen, dass Jugendliche ohne Erziehungsbeauftragung die Veranstaltung um 24:00 Uhr verlassen.

ACHTUNG
Veranstaltende geben mit der Akzeptanz der Erziehungsbeauftragung keine Verantwortung ab – haben aber dafür einen erhöhten Kontrollaufwand!

3.5 ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN MIT ALKOHOLAUSSCHANK

Feste sind ein wesentlicher Bestandteil des kulturellen Lebens im Ostalbkreis. Manchmal kommt es jedoch leider zu Ausschreitungen, Ruhestörungen und auch Straftaten. Dabei spielt Alkohol, der das Aggressionspotential steigert, eine entscheidende Rolle. Dies war der Hintergrund für eine Kooperationsvereinbarung mit allen Städten und Gemeinden im Landkreis. Damit verfolgen wir das Ziel, bei allen Veranstaltungen im Hinblick auf Jugendschutz, Alkoholausschank, Schlusszeiten und Sicherheit eine möglichst einheitliche Verfahrensweise zu erreichen.

- Veranstaltungen müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn bei der Genehmigungsbehörde schriftlich beantragt werden.
- Bei größeren Veranstaltungen wird eine rechtzeitige Verbindungsaufnahme mit Ordnungsamt und Polizei dringend empfohlen.

In einem sog. Sicherheitsgespräch können Fragen zum Veranstaltungsraum, des Ausschanks, des Ordnungsdienstes, feuerpolizeiliche Auflagen etc. erörtert und abgestimmt werden. Eine Aufklärung über mögliche Sanktionen, vor allem im Jugendschutzbereich, sollte ebenfalls erfolgen. So kommt es für beide Seiten – Veranstaltende und Ordnungsbehörden/Polizei – zu keinen überraschenden Ereignissen.



Die Veranstaltenden von Festen, Discos, usw. und die Polizei müssen sich darauf im Einvernehmen einstellen.

Open Air

Bei Open Air – Veranstaltungen gelten in Sachen Jugendschutz die Vorschriften des Alkoholausschanks in vollem Umfang. In der Regel wird bei Konzerten und Open Airs aber nur weicher Alkohol, also keine Spirituosen, angeboten. Eine Abgabe von Spirituosen und die mögliche Weitergabe an Minderjährige kann ja auch kaum überwacht werden, geht im Zweifelsfall aber zu Lasten der Veranstaltenden. Hier sollten sich Vereine als Veranstaltende durchaus an die professionellen Veranstaltungskomitees von Konzerten anlehnen.



Was die Anwesenheit von Minderjährigen betrifft, macht das JuSchG keine Aussage. Sofern nicht Bands mit jugendgefährdenden Inhalten auftreten und die Veranstaltung an sich keine jugendgefährdenden Elemente wie z.B. zu erwartenden Drogenkonsum oder exzessiven Alkoholkonsum beinhaltet, können an einem Konzert, also auch an einem Open Air, alle ohne Altersbeschränkung teilnehmen. Je nach Charakter der Veranstaltung können Veranstalter auch dafür Altersgrenzen festgelegt werden.

Kinder sind in der Lage, sich auch bei solchen Veranstaltungen, bei denen es zu größeren Menschenansammlungen kommt, zurecht zu finden. Auch wenn keine Zeitgrenzen festgeschrieben sind, sollte darauf geachtet werden, dass Kinder nicht bis in die späten Nachtstunden unterwegs sind und entsprechende Heimfahrmöglichkeiten, etwa mit dem öffentlichen Nahverkehr, in

Anspruch nehmen können. Durch Bekanntgabe der genauen (End-) Zeiten der Veranstaltungen kann schon mit Hinweisen bei der Bewerbung oder durch Pressearbeit sichergestellt werden, dass sich Eltern bezüglich der Abholung oder der Heimkehr ihrer Kinder einstellen können.

Von besonderer Bedeutung ist der Einsatz von Sicherheitspersonal (Security) im Bereich Eingang, Veranstaltungsraum und näherem Umfeld des Veranstaltungsraumes. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit den Ordnungs- und Genehmigungsbehörden wird dringend empfohlen.

3.6 VORGLÜHEN – BETRUNKEN ZUR VERANSTALTUNG

Unter Vorglühen versteht man das gemeinsame Trinken von alkoholischen Getränken vor dem Besuch einer Veranstaltung, beispielsweise einer Privatparty, einer Disco, oder auch eines Stadt- oder Volksfestes. Man verspricht sich davon eine Kostenersparnis auf der Veranstaltung, da man bereits angeheitert und alkoholisiert ist und kaum Geld für teure Alkoholika vor Ort ausgeben muss.

Als Bezugsquellen dienen meist Supermärkte, die sowohl an Wochentagen als auch am Wochenende Einkaufszeiten bis 22 Uhr verzeichnen.

Hintergründe und Ursachen für den teilweisen Kinder- und Jugendalkoholismus sind im völlig veränderten Umgang mit Alkohol im Alter zwischen 11 und 17 Jahren zu suchen. Heute glühen junge Menschen vor einer Veranstaltung vor, das bedeutet, sie trinken schon, bevor sie auf ein Fest, zu einem Event oder in die Disco gehen. Sie tun dies, um dort gut gelaunt aufzutreten und weil die Getränke ihnen dort zu teuer sind. Zudem trinken sie harte Sachen, Schnaps oder Rum, pur oder in Cocktails, weil diese für sie bei öffentlichen Events nicht oder nur schwerlich erreichbar sind.

Bereits Angetrunkenen muss der Zugang zu einer Veranstaltung nicht gestattet werden. Unsere Empfehlung ist es, erkennbar Betrunkene bereits bei der Eingangskontrolle wieder nach Hause zu schicken.



Gebi Eder@pixelio.de

UNSERE EMPFEHLUNG
Betrunkene haben keinen Zutritt!

3.7 DER HEIMWEG

Jugendliche und Heranwachsende sind meist nicht nur beim Feiern bereit, an ihre Grenzen zu gehen. Leider überschreiten sie auch im Straßenverkehr allzuoft ihre persönlichen oder die vorgegebenen rechtlichen Grenzen. Die Unfallstatistik weist speziell ein Segment für die sogenannten Jungen Fahrer zwischen 18 und 24 Jahren auf. Diese Gruppe hat einen Bevölkerungsanteil von etwa 8 % und einen Anteil an den schweren Unfällen von über 24 %, wobei insbesondere die Unfälle nachts und an Wochenenden auffallen.

Die Ursachen sind vielschichtig. Es fehlt häufig einfach an Erfahrung, dazu kommen Übermüdung und Ablenkung. Eine wesentliche Rolle spielt jedoch auch der Konsum von Alkohol oder (illegalen) Drogen. Gerade bei Fahranfängern wirken sich schon geringe Mengen berauschender Stoffe deutlich auf die Fahrsicherheit aus. Bereits ab 0,5 ‰ sinkt die Reaktionsfähigkeit deutlich, während die Risikobereitschaft spürbar ansteigt.

Im Verkehrsrecht (§24c StVG) wurde deshalb eine Null-Promille-Grenze für alle Fahrzeugführende unter 21 Jahren oder innerhalb der Probezeit festgeschrieben.



Viele junge Menschen haben dies mittlerweile auch verinnerlicht. Fahrgemeinschaften werden verabredet, Fahrer bzw. Fahrerin festgelegt und Verabredungen eingehalten.

Aber auch als Veranstaltende bestehen Pflichten und freiwillige Möglichkeiten dazu beizutragen, dass weniger Unfälle verursacht werden:

- Erkennbar betrunkene Personen können auch auf dem Heimweg nicht einfach ihrem Schicksal überlassen werden. Veranstaltende haben mit dem Ausschank von Alkohol auch dafür eine Verantwortung übernommen.
- Haben Sie Erkenntnisse, dass eine angetrunkene Person mit dem Fahrzeug fahren will, sollten Sie diese Person daran hindern. Die Polizei ist Ihnen dabei gerne behilflich.
- Weisen Sie bereits im Vorfeld der Veranstaltung auf das Fifty-Fifty-Taxi, den StadtLandBus und die Angebote von OstalbMobil hin.
- Wer sich als Fahrerin bzw. Fahrer für seine Freunde zur Verfügung stellt, freut sich bestimmt, wenn er oder sie besondere Vergünstigungen bei der Veranstaltung erhält.

Beförderungsmöglichkeiten

Der StadtLandBus

... ist die Möglichkeit sicher nach Hause zu kommen, weiter zu fahren, länger zu bleiben oder auch nochmals los zu gehen. Dieser „Rufbus“ ist ein Angebot, der OK.go MobilitätsAG. Der StadtLandBus kann in den Zonen Ellwangen und Bopfingen genutzt werden. Doch wie funktioniert der sogenannte „Rufbus“? Auf der Homepage werden Zonenkarten zur Verfügung gestellt, die aufzeigen, welche Orte und Städte der Bus je nach Bedarf anfahren kann. Unter der Telefonnummer oder nun auch über die Online Buchungsplattform kann man sich für eine Fahrt von Ort zu Ort anmelden. Die Anmeldung für mitfahrende Personen, die direkt in Bopfingen oder Ellwangen einsteigen, sollte min. 30 Minuten vor der Abfahrt erfolgen und für alle anderen Orte muss die Anmeldung min. eine Stunde zuvor erfolgen. Die Kosten liegen pro Fahrt bei einem Euro. Dabei ist es egal wie weit die beiden Orte voneinander entfernt sind.

Telefon 07961 9130-130
www.okgo-ag.de/stadtlandbus/
Online Buchungssystem:
www.stadtlandbus.okgo-ag.de/



OstalbMobil

... bietet die Möglichkeit am Wochenende und an den Feiertagen günstig und sicher von einem Ort zum anderen zu kommen. Gültig ist dieses Angebot in allen Bussen innerhalb des Ostalbkreises. Fahrgäste bezahlen einen Euro für jede Einzelbusfahrt, ohne Umsteigen. Die regulären Fahrpläne sind auf der Homepage von OstalbMobil zum Downloaden und hängen zusätzlich an den Bushaltestellen aus. Weitere Informationen können Sie auch an den OstalbMobil Servicestellen erhalten.

Servicestellen:

- Buspunkt Aalen,
Bahnhofstraße 22-26, 73430 Aalen
- OstalbMobil GmbH,
Servicestelle Ellwangen
Marienstraße 6, 73479 Ellwangen

www.ostalbmobil.de

Der StadtBus in Schwäbisch Gmünd bietet zu diesem Angebot noch zusätzlich von Montag bis Freitag ab 19:00 Uhr vergünstigte Fahrten an. Dort kostet eine einfache Fahrt im Streckennetz, zu den angebotenen Tagen und Zeiten, ebenfalls nur einen Euro. Auf der Homepage finden Sie die Fahrpläne und weitere Informationen.

Servicestellen:

- StadtBus Gmünd TicketCorner
Ledergasse 19,
73525 Schwäbisch Gmünd

www.stadtbus-gmuend.de/36.php

Das fifty-Fifty Taxi

... ist eine Gemeinschaftsaktion des Ostalbkreises und der Taxiunternehmen, bei der Preisnachlässe von 50 % für Jugendliche und Junge Erwachsene bis 25 Jahren möglich sind. Seit dem Jahr 2016 fährt das fifty-Fifty-Taxi nur noch per **fiftyFifty-Taxi-App**.

Junge Leute können sich diese fiftyFifty-Taxi-App in den App-Stores für Android oder iOS kostenlos herunterladen, dort anmelden und eine Art elektronischen Berechtigungsausweis auf ihr Smartphone erhalten. Diesen zeigen sie beim Einstieg ins Taxi und aktivieren die App.

Bei Ankunft werden der Taxipreis, die Anzahl der Mitfahrenden und die Taxinummer in die App eingetragen. Im Taxi muss die jugendliche Person dann nur die Hälfte der Fahrtkosten bezahlen.



3.8 DIE „IDEALE“ VERANSTALTUNG

Aus der Sicht des Jugendschutzes spielt der Ausschank von Spirituosen eine ganz entscheidende Rolle. Aus diesem Grund empfehlen wir, die Veranstaltung am Besten ganz ohne Spirituosen durchzuführen. Sofern Sie sich für den Ausschank entscheiden, sollten Sie den Einlass grundsätzlich erst ab 18 Jahren ermöglichen. Kein Problem sehen wir bei einem Verzicht auf Spirituosenausschank darin, die Veranstaltung ab 16 Jahren freizugeben.

Einen wesentlich höheren Aufwand müssen Sie betreiben, wenn Sie den Einlass ab 16 Jahren gestatten und gleichzeitig Spirituosen ausschenken. Hier sehen wir den Jugendschutz nur dann als gewährleistet an, wenn die Bar vom übrigen Veranstaltungsbereich völlig abgetrennt ist und eine lückenlose Kontrolle stattfindet: **keine minderjährige Person kommt rein, keine Spirituose kommt raus.**

DARÜBER HINAUS EMPFEHLEN WIR FOLGENDE MASSNAHMEN

- Bewerben Sie Ihre Veranstaltung nicht mit dem Hinweis auf Alkoholkonsum.
- Treffen Sie klare Aussagen über Beginn und Ende der Veranstaltung.
- Machen Sie klare Angaben bezüglich der Altersgrenze.
- Weisen Sie darauf hin, dass Sie keine Erziehungsbeauftragungen anerkennen.
- Sorgen Sie für ausreichend Sicherheitspersonal im Eingangs-, Innen-/Außenbereich. Wir empfehlen je 100 erwarteter Teilnehmende zwei bis drei Personen für die Ordnungskräfte, die in einem guten Verhältnis aus Profis und eigenen „gestandenen“ Persönlichkeiten zusammengesetzt sein sollten.
- Halten Sie Kasse und Alterskontrolle getrennt.
- Definieren Sie gemeinsam mit der Gemeinde den Veranstaltungsraum. Wir empfehlen dies möglichst weiträumig, damit Störende entsprechend vom Veranstaltungsraum abgehalten werden.
- Beginn der Veranstaltung möglichst früh.
- Ende bis spätestens 02:00 Uhr (beachte Kooperationsvereinbarung).
- Vereinbaren Sie mit dem Sicherheitspersonal ein abgestimmtes Vorgehen bei sichtlich betrunkenen Personen. Als Veranstaltende haben Sie in bestimmten Fällen eine sog. Garantenpflicht und müssen dafür Sorge tragen, dass diese Personen sicher nach Hause kommen.
- Legen Sie einen abgegrenzten Bereich für Raucherinnen und Raucher fest.
- One-Way-Ticket: Sorgen Sie dafür, dass die Eintrittskarte nur zum einmaligen Eintritt berechtigt. Damit verhindern Sie das „Druckbetanken“ Ihrer Gäste durch mitgebrachten und im Freien, bzw. im Pkw, deponierten Alkohol.

CHECKLISTE

JUGENDSCHUTZ FÜR VERANSTALTENDE ZU KLÄREN SIND FOLGENDE PUNKTE

VOR DER VERANSTALTUNG

- Werden die Elternzettel erlaubt?
- Abgrenzung Raucherbereich und Barbereich mit Kennzeichnung
- Sicherheitskonzept erarbeitet
- Sicherheitspersonal / Personal eingearbeitet
- Gestattung eingeholt

WERBUNG

- Beginn und Ende sind bekannt
- Altersgrenzen sind angegeben

BEI DER VERANSTALTUNG

Am Eingang

- Altersgrenzen werden beschildert und sichtbar ausgehängt
- Altersnachweis einfordern und kennzeichnen
- One-Way-Ticket (einmaliger Eintritt).....
- Kein Zutritt für betrunkene Person gewähren
- Maximale Besucherzahl beachten
- Kontrolle:
 - Keine Mitnahme von Alkohol oder gefährlichen Gegenständen
 - „Eingang-Schleuse“ einrichten

Während der Veranstaltung

- Alkoholfreie Getränke billiger anbieten, jedoch mind. 1 alkoholfreies Getränk günstiger.....
- Am Barbereich Alterskontrollen durchführen: Keine minderjährige Person kommt rein, keine Spirituose raus
- Jugendschutz Tafeln aushängen
- Rettungswege frei halten
- Anwesenheitskontrollen
 - Um 22 und 24 Uhr
 - Durchsagen, Pause der Musik und Licht einschalten
 - Kontrolle durch Sicherheitspersonal
 - Regeln für Mitarbeit/Auftritte von Jugendlichen beachten

ANSPRECHSPERSON, BERATUNG, MATERIALIEN

Alle hier dargestellten Angebote sind kostenfrei. Die Projektpartnerinnen und Projektpartner bieten Vereinen und Veranstaltungsverantwortlichen an, sich zu Informationsgesprächen, Infoabenden und/oder telefonischen Kontakten zu treffen und bei der Vorbereitung und Durchführung zu beraten. Die im Rahmen der Kampagne entwickelten Materialien, Checklisten usw. werden gerne zur Verfügung gestellt oder können auch auf den unten angegebenen Internet-Adressen heruntergeladen werden.

Kreisjugendring Ostalb e.V.

Sarah Nubert und Nina Hartmann
Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen
Telefon 07361 503 1465
info@kjr-ostalb.de
www.kjr-ostalb.de

Landratsamt Ostalbkreis

Tobias Braun
Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen
Telefon 07361 503 1293
tobias.braun@ostalbkreis.de
www.praevention.ostalbkreis.de

Jugendsachbearbeitung bei den Polizeirevieren

in Aalen Tel. 07361 524-0
in Ellwangen Tel. 07961 930-0
in Schwäb. Gmünd Tel. 07171 358-0
sowie alle Jugendsachbearbeiterinnen und
Jugendsachbearbeiter bei ihren örtlichen
Polizeidienststellen.



Polizeipräsidium Aalen
Prävention

Die Münze zur Fahrerwahl

wird kostenlos vom Bund gg. Alkohol und Drogen im Straßenverkehr (BADs) zur Verfügung gestellt und kann über das Referat Prävention des Polizeipräsidiums Aalen bezogen werden:



Referat Prävention des Polizeipräsidiums Aalen

Daniela Christ
Telefon 07361 580-118
daniela.christ@polizei.bwl.de
Zentrale E-Mail-Adresse:
aaln.praevention@polizei.bwl.de

Aushängetafeln und Jugendschutztabellen

Die Aushängetafeln und Tabellen zum Jugendschutz können kostenlos in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings erworben werden.



Ostalb-Banner

Für Sie als Veranstaltende wurden mit Unterstützung des Landratsamt Ostalbkreis, des Kreisjugendrings, der Polizei und den Faschingsfreunden Köningen e.V. großflächige Banner entworfen.

Die Banner sind 3,40 x 1,73 Meter groß und passen exakt auf einen großen „Bauzaun“. Ideal zum Abtrennen von Veranstaltungsbereichen oder als Sichtschutz geeignet. Durch das große Format, die stabile Ausführung und die ansprechenden Texte wird der Jugendschutz optimal präsentiert.

Die Banner können kostenlos ausgeliehen werden. Für nähere Infos zur Abholung, Rückgabe, freien Terminen usw. senden Sie einfach eine E-Mail an ostalb-banner@email.de.

++ JUGENDSCHUTZ GEHT ALLE AN ++

Die ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN SIND NICHT VERPFLICHTET, ALLES ZU ERLÄSSEN, WAS DAS GEGESZT ERSTATTET. SIE TRAGEN BIS ZUR VOLLJÄHRIGKEIT DIE VERANTWORTUNG. (DIESSES GEGESZT GILT NICHT FÜR VERHEIRATETE JUGENDLICHE)

AUSWEIS AUS DEN BESTIMMUNGEN DES JUGENDSCHUTZGESetzes

KINDER	JUGENDLICHE
UNTER 14 JAHRE	UNTER 16 JAHRE
ERLÄUBT	NICHT ERLÄUBT

Beachtungen/zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

Aufenthalt in Gaststätten

Aufenthalt in Nachbars, Nachclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben

Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen

Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen der Jugendhilfe

Anwesenheit in öffentlichen Spielstätten

Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten

Abgabe/Verkehr von Branntwein, branntweinähnlichen Getränken und Likören

Abgabe/Verkehr anderer alkoholischer Getränke

Abgabe und Konsum von Tabakwaren

Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen

Abgabe von Bildmängern mit Filmen

MISSBRAUCH LOHNT SICH NICHT!

NICHT DEINER?

GEFÄLSCHT?

5 273 SIGB: Verstoß von antischen Ausweisen ... Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe

OSTALBKREIS POLIZEI

Rauchende Jugendliche, die Schnaps trinken, gibt es nur, wenn Erwachsene ihnen das Zeug geben.

Teilen ist nicht immer eine gute Tat!

Der Veranstalter hat alles daran gesetzt, dass ihr richtig abfeiern könnt!

Aber - wer fährt bleibt nüchtern!

Wir wünschen eine geile Party!

...aber bitte ohne Stress!

Ausweiskontrollen werden durchgeführt

Kein Schnaps unter 18 Jahren

Anordnungen der Ordner ist Folge zu leisten

Rauchen ist erst ab 18 Jahren gestattet

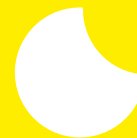
Kein Einlass ohne Altersnachweis

Kein unter 16 Jahren

OSTALBKREIS POLIZEI

nachtsam.

Mit Sicherheit besser feiern



Kampagne mit Schulungskonzept für mehr Sicherheit im Nachtleben in Baden-Württemberg

nachtsam ist eine vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg geförderte Kampagne, Trägerin ist die Frauenfachberatungsstelle Frauenhorizonte in Freiburg mit der Landeskoordinierungsstelle Sicherheit im Nachtleben Baden-Württemberg.

Das Projekt **nachtsam** richtet sich landesweit an alle Protagonist*innen des Nachtlebens, z.B. Betreiber*innen von und Mitarbeitenden in Clubs, Bars, Diskotheken sowie an Veranstalter*innen von temporären Festivitäten, wie Weinfesten und Messen, Vereinsfeiern. **nachtsam** richtet sich auch an Menschen, die im Nachtleben als Konsument*innen unterwegs sind.

Einrichtungen des Nachtlebens, die sich schulen lassen wollen und sich akkreditieren, können zwischen verschiedenen Schulungstypen wählen. In den Schulungen wird zum einen präventiv über sexualisierte Gewalt und vorbeugende Maßnahmen und zum anderen über Handlungssicherheit im Akutfall gesprochen. Dabei geht es um die Vermittlung von betroffenenzentriertem Handeln. Die Akteur*innen werden somit in ihrer Arbeit unterstützt und können sich ihren Gästen mit mehr Sicherheit im Nachtleben widmen. Die Kampagne stützt sich auf eine Zusammenarbeit mit Frauen-Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Baden-Württemberg.

Die Teilnahme ist für alle Betreiber*innen kostenlos. Alle geschulten Einrichtungen werden auf der Homepage www.nachtsam.info gelistet und die Teilnehmer*innen erhalten ein persönliches Zertifikat.

Die Inhalte der Schulungsvideos enthalten verschiedene Bausteine.

Diese Bausteine sind

- Eure Gäste
- Wege & Licht
- Alkohol & Drogen
- K.O.-Tropfen
- Bedrohung und erlebte Übergriffe
- Heimweg

Ziel der Kampagne **nachtsam** ist: Gemeinsam achtsam durch die Nacht. Damit alle frei und unbeschwert feiern können. Die Verantwortung für ein gemeinsames achtsames Feiern liegt bei Veranstalter*innen wie allen Gästen und keinesfalls bei potentiell Betroffenen.

Für die Umsetzung im Ostalbkreis kooperieren wir mit der Frauenfachberatungsstelle Frauen helfen Frauen e.V. in Schwäbisch-Gmünd und arbeiten in der Umsetzung eng mit der Gleichstellungsbeauftragten des Ostalbkreis sowie Aalen und Schwäbisch-Gmünd zusammen.

www.nachtsam.info/ostalbkreis

Landeskoordinierungsstelle Sicherheit im Nachtleben Baden-Württemberg

Projektleitung: Pia Kuchenmüller, Projektkoordination: Lea Dorn

www.nachtsam.info

M. koordinierungsstelle-bw@nachtsam.info

T. 0157 805 908 82

A. Schwimmbadstr. 2, 79100 Freiburg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Koordinierungsstelle Sicherheit im Nachtleben Baden-Württemberg

www.nachtsam.info

nachtsam.

Mit Sicherheit
besser feiern

Fühlst du dich unwohl?
Wirst du belästigt?
Wir helfen dir. Sprich uns
an, wir sind geschult.

Wir
sind
geschult

Beratung in deiner Nähe:
Frauennotruf Ulm
Tel. 0854 125458


Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALE, JUGEND- UND FAMILIENANGELEGENHEITEN

Koordinierungsstelle
Sicherheit im Nachtleben
Baden-Württemberg

www.nachtsam.info



Abgabe

Abgabe ist jede Form der tatsächlichen Zugangsverschaffung. Die Abgabe kann durch Verkauf, aber auch bloße Übergabe ohne Gegenleistung erfolgen.

Am Beispiel Alkohol:

Ob der Alkohol nach der Abgabe tatsächlich getrunken wird, ist nicht entscheidend. Daher fällt unter „Abgabe“ auch, wenn Minderjährigen Alkohol ausgehändigt wird, den sie im Auftrag von Erwachsenen, beispielsweise auch ihren Eltern, kaufen. Gewerbetreibende und Veranstalter verstoßen zudem gegen das Abgabeverbot, wenn sie Erwachsenen Alkohol geben, die das Getränk erkennbar an Kinder und Jugendliche, die es noch nicht erhalten dürfen, weiterreichen.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht ist Teil der Personensorge und umfasst das Recht und die Pflicht der Eltern, das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen. Durch die Aufsicht soll zum einen gewährleistet werden, dass Minderjährige vor jeglichen Schäden, die ihnen durch sie selbst oder durch Dritte entstehen können, bewahrt werden.

Zum anderen sollen Dritte vor Schäden geschützt werden, die diesen von den Minderjährigen zugefügt werden können. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann Konsequenzen in strafrechtlicher sowie in zivilrechtlicher Hinsicht (Schadensersatz) haben.

Branntwein

Unter diese Bezeichnung fallen alle alkoholhaltigen Getränke, die gegärt und anschließend destilliert worden sind. Dazu gehören Weinbrand, Korn, Rum, Whisky, Likör, Magenbitter etc., auch das derzeitige In-Getränk „Aperol“.

Branntweinhaltige Getränke

Alle Getränke, die Branntwein nicht nur in geringfügiger Menge enthalten = Alkoholgehalt mehr als 1 %. Das JuSchG kann somit auch für Lebensmittel wie Pralinen, Rumpkugeln, Eisbecher oder Kuchen gelten, wenn sie „Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge“ enthalten.

Bußgeld

Als Ahndung für eine Ordnungswidrigkeit, d.h. eine vorwerfbare Gesetzesübertretung, sieht das JuSchG Geldbußen vor.

Erziehungsbeauftragte Person

Eine erziehungsbeauftragte Person ist eine volljährige Person (mindestens 18 Jahre alt), die im Auftrag und an Stelle der personensorgeberechtigten Personen (i.d.R. die Eltern) bestimmte Erziehungsaufgaben wahrnimmt (z.B. Begleitung/Aufsicht).

Die Erziehungsbeauftragung ist in der Regel an keine Form gebunden, sie wird jedoch bei den meisten Veranstaltungen nur durch eine schriftliche Beauftragungserklärung anerkannt.

Es ist erforderlich, dass die beauftragte Person vertrauenswürdig und in der Lage und willens ist, den Auftrag auch gewissenhaft wahrzunehmen.

Eine Beauftragung sollte daher nur dann erfolgen, wenn diese Voraussetzungen auch sicher erfüllt sind.

Eine erziehungsbeauftragte Person kann auch mehrere Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen. Sie muss dann aber aufgrund ihrer Ausbildung, Reife und persönlichen Fähigkeiten in der Lage sein, auf sie Acht zu geben. Wichtig sind auch die Situation und der Ort. So ist eine kleine Feier im Verein leichter zu überschauen als ein Ausflug in eine Großraumdiskothek.

Flatrate-Partys oder All-inclusive Angebote

Es handelt sich hierbei um Veranstaltungen, bei denen die Besucher einen Festbetrag bezahlen und dafür so viele alkoholische Getränke konsumieren können wie sie möchten. Diese Partys sind seit 2007 durch Erlass der Obersten Landesbehörde verboten.

Gaststätten

Unter Gaststätten versteht man alle öffentlichen Verkaufsstellen, in denen gewerbsmäßig Getränke oder Nahrungsmittel zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten bzw. verabreicht werden. Darunter fallen also alle Schank- und Speisewirtschaften wie Restaurants, Cafés, Cafeterias, Bars, Diskotheken, Hotels, Imbissstuben, Eisdielen, Vereins- und Sportgaststätten ebenso wie Bierzelte und Getränkeverkaufsständen auf Jahrmärkten oder andere Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

Gestattung

Jeder Veranstalter und jede Veranstalterin ist gem. § 12 GastG verpflichtet, sich für die geplante Veranstaltung rechtzeitig eine Gestattung (=schriftliche Erlaubnis) bei dem örtlich zuständigen Ordnungsamt einzuholen. In dieser Gestattung sind gewisse Auflagen enthalten, welche zwingend einzuhalten sind.

Gewerbetreibende

Gewerbetreibende führen ein Gewerbe in einem Gewerbebetrieb aus. Ein Gewerbe ist dabei jede erlaubte, selbstständige, nach außen erkennbare Tätigkeit, die planmäßig, mindestens für eine gewisse Dauer und zum Zwecke der Gewinnerzielung ausgeübt wird. Für das Betreiben eines Gaststättengewerbes wird eine Erlaubnis gem. § 2 GastG benötigt.

Jugendgefährdende Orte (§ 8 JuSchG)

Das JuSchG kennt auch jugendgefährdende Betriebe, Veranstaltungen und Orte, für die die zuständige Behörde Anordnungen treffen kann.

Bestreben hierbei ist, Regelungen und Verhaltensweisen für bestimmte Örtlichkeiten aufzustellen, bei denen davon auszugehen ist, dass die dort bestehenden Einflüsse eine Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Kinder/Jugendlichen darstellen könnten.

Dies gilt zum Beispiel für die Bereiche:

- Gaststätte
- Tanzveranstaltung/Diskothek
- Rauchen/Alkoholkonsum
- Konzerte

Allerdings können durch diese Aufzählung nicht alle Eventualitäten erfasst werden. Geht beispielsweise von einem oben nicht genannten Bereich eine Gefahr aus, wird diese durch die pauschalen Regelungen nicht erfasst. Somit sind im JuSchG Generalklauseln implementiert, wie z.B. in § 7, wenn bei einer Veranstaltung oder in einem Betrieb Gefahren für Kinder/Jugendliche bestehen.

Jugendliche

Jugendliche sind alle Personen ab 14 Jahren, die noch keine 18 Jahre sind. Stichtag ist der Geburtstag, d.h. ein Kind wird um 00:00 Uhr seines 14. Geburtstages Jugendlicher im Sinne des Gesetzes.

Jugendliche ab 16 Jahre

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erhält die jugendliche Person gegenüber den jüngeren Jugendlichen eine Privilegierung. Da es nur noch zwei Jahre bis zur Volljährigkeit sind, bietet es sich an, zunächst weitere Freiheiten einzuräumen. Deshalb ist es den 16-Jährigen gestattet, bis 24:00 Uhr eine öffentliche Tanzveranstaltung zu besuchen oder sich in einer Gaststätte aufzuhalten, unabhängig davon, ob sie Nahrungsmittel zu sich nehmen.

Jugendschutzkontrollen

Im Rahmen von Jugendschutzkontrollen überprüfen die zuständigen Behörden, ob die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzes vor Ort bzw. in der Öffentlichkeit eingehalten werden.

Kinder

Kinder sind alle Personen unter 14 Jahren.

Minderjährige

Minderjährig sind alle Personen, die jünger als 18 Jahre sind.

Nachweis- und Überprüfungspflicht

Personen, bei denen nach dem JuSchG Altersgrenzen zu beachten sind, haben auf Verlangen gemäß § 2 Abs. 2 ihr Lebensalter in geeigneter Weise, wie z.B. mit einem gültigen Ausweis, nachzuweisen. Bei Jugendlichen ab 16 Jahren ist die Vorlage des Personalausweises, bei jüngeren Jugendlichen die eines Kinderausweises, Schülerausweises oder sonstigen Legitimationspapiere geeignet. Auch die glaubhafte Versicherung einer erwachsenen Begleitperson oder die telefonische Nachfrage bei den Eltern kann ausreichend sein.

Ordnungsbehörde

Die Ordnungsbehörden sind die Stadt- und Kreisverwaltungen bzw. deren Ordnungsämter.

Ordnungswidrigkeit

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt.

Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeitsbegriff des JuSchG umschreibt alle öffentlich zugänglichen Orte, Räumlichkeiten und Betriebe. Das JuSchG gilt in Geschäften, in Gaststätten, in Kinos, in Diskotheken, Spielhallen, auf Straßen und öffentlichen Plätzen, öffentlichen Veranstaltungen jeglicher Art etc.

Öffentliche Tanzveranstaltungen

Öffentliche Tanzveranstaltungen sind alle öffentlichen Veranstaltungen, die von den Veranstaltenden so angelegt sind, dass dort getanzt werden kann. Der Hauptanwendungsbereich der entsprechenden Vorschrift im JuSchG betrifft Diskotheken, es können aber auch andere Veranstaltungen darunter fallen, unabhängig davon, ob diese in geschlossenen Räumen oder im Freien stattfinden. Konzerte, Festivals und Straßenfeste sind, wenn nicht das Tanzen im Vordergrund steht, in der Regel keine öffentlichen Tanzveranstaltungen.

Personensorgeberechtigte Person

Von einer personensorgeberechtigten Person spricht man immer dann, wenn diese, resultierend aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), ein gesetzliches Sorgerecht gegenüber dem Kind/Jugendlichen hat. In den meisten Fällen dürfte es sich bei dem oder den Personensorgeberechtigten um ein oder beide Elternteile handeln, in Ausnahmefällen kann dies auch ein gerichtlich bestellter Pfleger oder Vormund sein.

Konkret handelt es sich um folgende Personen:

- leibliche Eltern
- nichteheliche Elternteile bei einer gemeinsam abgegebenen Sorgeerklärung
- Sorgerechtigte nach Trennung oder Scheidung
- gerichtlich bestellter Vormund

Für einige Beschränkungen des JuSchG gibt es Ausnahmen. So dürfen Kinder und Jugendliche manches nicht allein machen, was ihnen in Begleitung einer „personensorgeberechtigten Person“ erlaubt ist. Die Personensorgeberechtigung beinhaltet das Recht und die Pflicht, Minderjährige, für die sie verantwortlich sind, zu erziehen und zu beaufsichtigen und kann auf andere Personen nicht übertragen werden.

Spirituosen

Als „Spirituose“ ist nach Art. 2 der Verordnung (EU) 2019/787 ein alkoholisches Getränk definiert, das für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, besondere sensorische Eigenschaften aufweist und über einen Alkoholgehalt von mindestens 15 % vol verfügt. Einzige Ausnahme von diesem Mindestalkoholgehalt ist für Eierlikör geregelt, der mindestens 14 % vol Alkohol enthalten muss.

Die Produktpalette der Spirituosen umfasst sehr unterschiedliche Erzeugnisse: Neben Bränden aus vergorenen zucker-, stärke- bzw. inulinhaltigen Rohstoffen wie Obst, Getreide und Topinambur zählen hierzu auch Spirituosen auf der Basis von Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, die unter Verwendung von bestimmten Zutaten wie Früchte, Beeren, Kräuter oder Gewürze und/oder von Aromastoffen gewonnen werden.

Daneben gehören auch Liköre, beispielsweise Frucht-, Sahne-, Kräuter- und Eierlikör zur Warengruppe der Spirituosen. Unter „spirituosenhaltigen Getränken“ werden alkoholische Mischgetränke verstanden, in denen Spirituosen enthalten sind und deren Alkoholgehalt unter 15 % vol liegt.

Straftat

Unter einer Straftat werden alle Handlungen verstanden, die zum Zeitpunkt der Tat gesetzlich mit Strafe bedroht sind; die Handlung muss rechtswidrig und schuldhaft erfolgt sein.

Tanzveranstaltung zur künstlerischen Betätigung

→ Siehe Veranstaltung eines Trägers der Jugendhilfe.

Diese Aussagen kommen auch dann zur Geltung, wenn die Tanzveranstaltung der künstlerischen Betätigung dient, wenn also das Kind oder die jugendliche Person unter 16 Jahren entweder als Künstlerin bzw. Künstler oder teilnehmende Person selbst agiert. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Aspekt Kunst im Vordergrund zu stehen hat.

Tanzveranstaltung zur Brauchtumpflege

Führt beispielsweise eine Trachtengruppe eine Veranstaltung durch, in der Tänze mit einem gewissen kulturellen Hintergrund (nicht Standardtänze) aufgeführt werden, so fallen alle Reglementierungen hinsichtlich der erforderlichen Begleitpersonen, des Alters oder der zeitlichen Befristung weg.

Somit fällt hierunter zwar eine Fastnachtsveranstaltung, bei der das Brauchtum gepflegt wird (die Vorführungen stehen also im Vordergrund), nicht jedoch eine solche, bei welcher der örtliche Fußballverein in der Fastnachtszeit in einer Turnhalle eine Bar unterhält.

Veranstaltende

Ein Veranstalter sind Personen bzw. ein Unternehmen, die bzw. das eine Veranstaltung auf eigene Verantwortung durchführt.

Veranstaltung eines Trägers der Jugendhilfe

Die §§ 74 und 75 SGB VIII definieren, wann von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe gesprochen werden kann. Pauschal, ohne ein

separates Anerkennungsverfahren durchlaufen zu müssen, sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Ferner können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Unter solch eine Veranstaltung fällt jedoch nicht die Durchführung einer Veranstaltung mit dem vornehmlichen Ziel, durch den Verkauf von Getränken und Speisen oder dem Anbieten anderer Beschäftigungen Gewinn zu erwirtschaften. Liegen die Voraussetzungen vor, so darf auch Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Zutritt gewährt werden. Hierbei ist es unerheblich, ob sie in Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen sind. Kinder müssen allerdings spätestens um 22:00 Uhr die Veranstaltung verlassen, den Jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren ist der Besuch bis 24:00 Uhr gestattet.

Volljährigkeit

Volljährig ist eine Person, wenn sie über 18 Jahre alt ist.

Waffen

§ 42 WaffG – Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

(1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen.

(2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn

1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
2. der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er auf Waffen bei der öffentlichen Veranstaltung nicht verzichten kann, und
3. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(3) Unbeschadet des § 38 muss der nach Absatz 2 Berechtigte auch den Ausnahmebescheid mit sich führen und auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden

1. auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck ungeladene oder mit Kartuschenmunition geladene Schusswaffen oder Waffen im Sin-

ne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 geführt werden,

2. auf das Schießen in Schießstätten (§ 27),

3. soweit eine Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 vorliegt,

4. auf das gewerbliche Ausstellen der in Absatz 1 genannten Waffen auf Messen und Ausstellungen.



Landratsamt Ostalbkreis
Stuttgarter Str. 41
73430 Aalen
info@ostalbkreis.de
www.ostalbkreis.de